

Nicht zu den Bergwerken gehören die Betriebe zur Aufbereitung und Veredlung von Kohle. Diese sind Industriebetriebe (s. Rz. 13 zu Art. 12). Es werden unter »Bergwerken« auch die Anlagen zu verstehen sein, die für die moderne unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs erforderlich sind. Schließlich werden auch die Einrichtungen unter dem Begriff »Bergwerke« zu verstehen sein, die geologischen, hydrologischen, geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen dienen, die für die Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, die Erkundung von Lagerstätten oder die Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten bestimmt sind. Für letzteres spricht, daß das Untersuchungsrecht ausschließlich dem Staat zusteht und ihm daher auch die dafür erforderlichen Einrichtungen gehören müssen.

Auch die zur Nutzbarmachung von Bodenschätzen bestimmten Betriebe des Bergbaus waren bereits nach Art. 25 der Verfassung von 1949 in Volkseigentum zu überführen. Das war indessen schon vor Inkrafttreten dieser Verfassung, gleichzeitig mit der Überführung der Bodenschätze in Volkseigentum, durch Landesgesetze gegen eine später gezahlte Entschädigung (s. Erl. zu Art. 16) vollzogen worden³.

Die Untersuchungsarbeiten, die Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung, die Sanierungsarbeiten - mit Ausnahme der Rekultivierung -, die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die Kohlenveredlung sowie die Arbeiten an Halden und Restlöchern unterliegen der staatlichen Bergbauaufsicht (§ 26 Berggesetz). Zentrales Organ für die Bergaufsicht ist die Oberste Bergbehörde mit Sitz in Leipzig. Dieser unterstehen die Bergbehörden⁴.

Die Leitung und Planung des Bergbaus liegt teils beim Ministerium für Kohle und Energie, teils beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, teils beim Ministerium für Geologie (s. Rz. 45-47 zu Art. 9).

c) Mit Kraftwerken sind zunächst die Betriebe, die der Erzeugung und Fortleitung 10 von Elektroenergie, Gas und Fernwärme durch Abgabe von Dampf, Heiß- und Warmwasser⁵ dienen, gemeint. Auch deren Überführung in Volkseigentum hatte die Verfassung von 1949 in Art. 25 vorgesehen. Vollzogen war dieser Auftrag indessen schon vor Inkraft-

3 Sachsen: Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen vom 8. 5. 1947 (GVOB1. S. 202).

Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 30. 5. 1947 (GBl. S. 87).

Brandenburg: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28. 6. 1947 (GVOB1. S. 15).

Mecklenburg: Gesetz über die Enteignung von Bodenschätzen vom 28. 6. 1947 (RegBl. S. 143).

Thüringen: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom 30. 5. 1947 (RegBl. I S. 53).

4 Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. 1. 1970 (GBl. II S. 57) in der Fassung vom 21. 12. 1973 (GBl. 1974 I, S. 9); Anordnungen vom 22. 7. 1970 (GBl. II S. 487) (Grubenrettungswesen und Gaschutzwesen im Bergbau), vom 22. 7. 1970 (GBl. II S. 491) (Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen), vom 28. 8. 1970 (GBl. II S. 539), vom 28. 8. 1970 (GBl. II S. 542) (Institut für Bergbausicherheit), vom 14. 12. 1971 (GBl. II S. 735) (Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden), vom 19. 10. 1973 (GBl. I S. 512) (Markscheideranordnung).

5 So die aufgehobene Verordnung über die Leitung der Energiewirtschaft - Energiewirtschaftsverordnung - vom 18., 4. 1963 (GBl. II S. 318).